

# Stadt Altentreptow

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr:	01/BV/258/2013
federführend:	Datum:	30.07.2013
<b>Bau-, Ordnungs- und Sozialamt</b>	Verfasser:	Kmietzyk, Hendrikje
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
<b>Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Hinweise und Anregungen zum Lärmaktionsplan der Stadt Altentreptow, Stand: Mai 2013 und über die Auslegung des Entwurfs</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	14.08.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
N	20.08.2013	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	04.09.2013	01 Stadtvertretung Altentreptow

## 1. Sach- und Rechtslage:

Auf der Grundlage der im „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.Juni 2005( BGBl 2005 Teil 1 Nr. 38)“ festgelegten Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden laut §47 c (1) im Jahr 2007 in Mecklenburg-Vorpommern Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr erstellt. Ausgehend von den gesetzlichen Anforderungen erstellt die Stadt einen Lärmaktionsplan für den im Rahmen der Lärmkartierung als Belastungsschwerpunkt mit einer hohen Lärmbetroffenheit der Anwohner ermittelten Bereich der Landesstraße 35 von Neubrandenburg kommend bis zur Kreuzung Fritz-Peters-Straße. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Altentreptow wurden die Strategischen Lärmkarten vom 27.3.2013 bis zum 30.4.2013 öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Hinweise wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

## 2. Beschlussvorschlag:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte entsprechend § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch Auslegung der Lärmkarten nach §47 c BImSchG vom 27.3.2013 bis 30.4.2013.
2. Die von der Öffentlichkeit in deren Stellungnahmen vorgebrachten Hinweise und Anregungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes hat die Stadtvertretung nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander mit folgendem Ergebnis geprüft (siehe Anlage).  
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 47 d Abs. 3 BImSch in Verbindung mit § 3 und 4 BauGB zur Auslegung bestimmt. Die betroffenen Behörden werden zur Stellungnahme aufgefordert.

**Anlage/n:**

Lärmaktionsplan-Entwurf

# STADT ALTENTREPTOW

LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

## LÄRMAKTIONSPLAN (Entwurf)

gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie (EU-ULR)



© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIIV-MV), 2013, <http://www.lverma-mv.de>

**Auftraggeber:** Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow

**Auftragnehmer:** A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten . stadtplaner . ingenieure  
August-Milarch-Straße 1  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/581020; Fax.: 039/5810215  
e-mail: [architekt@as-neubrandenburg.de](mailto:architekt@as-neubrandenburg.de)  
Internet: [www.as-neubrandenburg.de](http://www.as-neubrandenburg.de)  
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Marita Klohs  
Architektin für Stadtplanung

Neubrandenburg, im 3. Mai 2013

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1.0 Einleitung**

- 1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes, der Lärmquellen sowie eine Zusammenfassung der Lärmkarten
- 1.2 Rechtliche Grundlagen

### **2.0 Analyse der Lärm- und Konfliktsituation**

#### **2.1 Grenzwerte**

Tabelle 1: Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

#### **2.2 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten**

Tabelle 2: Zahl der von Straßenlärm betroffenen Menschen im Untersuchungsraum

Tabelle 3: Geschätzte Zahlen der vom Lärm an der Hauptverkehrsstraße belasteten Fläche und der Wohnungen

Tabelle 4: Geschätzte Zahlen der an der Hauptverkehrsstraße belasteten Fläche und Wohnungen

- 2.3. Wertung der Analyse der Lärmbelastung und Auswirkungen der Lärmbelastung
- 2.4. Lärminderungspotenzial

### **3.0 Lärminderungsmaßnahmen**

- 3.1 Lärminderungsbedarf
- 3.2 Realisierte und geplante Maßnahmen anderen Fachplanungen
- 3.3 Geplante Lärminderungsmaßnahmen

### **4.0 Beteiligung der Öffentlichkeit und Auswertung der Stellungnahmen**

**Anlagen:** Skizze- Untersuchungsraum zum Lärmaktionsplan

Auszüge aus dem Kartenwerk der strategischen Lärmkarten vom  
18.06.2012

Anlage 0 Straßennetz

Anlage 1 Straßenkarte mit Abschnitten der Lärmuntersuchung

Anlage 1.1 Lärmsituation für den Tag-Abend-Nachtzeitraum  $L_{DEN}$

Anlage 1.2 Lärmsituation für den Nachtzeitraum  $L_{Night}$

Anlage 2.1 Plan mit Bereichen der Überschreitung der Auslösewerte  $L_{DEN}$

Anlage 2.2 Plan mit Bereichen der Überschreitung der Auslösewerte  $L_{Night}$

Anlage 5 Straßenkarte

## **Quellenangaben**

**Anhang – Frühzeitige Stellungnahmen der Bürger und Abwägung**

## 1.0 EINLEITUNG

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union (EU) wurden im Zuge Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinien (EG-URL) 2002/49/EG Stufe II bis zum 30.06.2012 für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen sowie für Ballungsräume mit Einwohnerzahlen von über 100.000 Einwohnern strategische Lärmkarten erstellt.

Für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, Amt Treptower Tollensewinkel, erstellte der Umweltsachverständige Dr. Torsten Lober, Puchower Chaussee 2 in 17217 Penzlin im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern die strategischen Lärmkarten nach § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 18. Juni 2012.

Auf der Basis dieser strategischen Lärmkarten ist die betroffene Kommune nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 18.07.2013 in der Pflicht, bei erheblichen Konflikten und hoher Lärmbetroffenheit einen Lärmaktionsplan für den in den Lärmkarten kartierten betroffenen Bereich aufzustellen.

Kriterien dafür, dass Lärmaktionspläne aufgestellt werden müssen, ist das Überschreiten bestimmter, im § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 34. BImSchV aufgeführter Lärmpegelwerte.

Im Lärmaktionsplan sind geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung zu prüfen, deren Umsetzung zu bewerten und bei Realisierbarkeit festzuschreiben.

Nach § 47d (3) (BImSchG) wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen des Lärmaktionsplanes gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

Die für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ist die Stadt Altentreptow. Durch das Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow wurde beim LUNG M-V eine Terminverlängerung für die Fertigstellung des Lärmaktionsplanes bis zum Herbst 2013 beantragt.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen erstellt die Stadt Altentreptow einen Lärmaktionsplan für den im Rahmen der Lärmkartierung als Belastungsschwerpunkt mit einer hohen Lärmbetroffenheit der Anwohner ermittelten Bereich der Landesstraße 35 von Neubrandenburg kommend bis zur Kreuzung Fritz-Reuter-Straße.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Altentreptow wurden die Strategischen Lärmkarten vom 27. März 2013 bis 30. April 2013 öffentlich ausgelegt.

- Den Trägern öffentlicher Belange (Baulastträger der Landesstraße - Straßenbauamt Güstrow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, LUNG M-V, STALU M-V) wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes zugesandt und deren Stellungnahmen ausgewertet.
- Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgelegt.
- Die Endfassung des Lärmaktionsplanes wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt.

## **1.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes der strategischen Lärmkarten, der Lärmquellen sowie eine Zusammenfassung der Lärmkarten**

### Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Amt Treptower Tollensewinkel liegt im östlichen Bereich des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte im Osten Mecklenburg-Vorpommerns.

Der Untersuchungsraum der strategischen Lärmkarten befindet sich laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 27. Juli 2011 im ländlichen Raum mit überwiegender besonderer Eignung für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft).

Zum Amt Treptower Tollensewinkel gehören die Stadt Altentreptow, die Gemeinden Altenhagen, Bartow, Breesen, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Groß Teetzleben, Gültz, Kriesow, Pripsleben, Röckwitz, Siedenbollentin, Tützpatz, Werder, Wildberg und Wolde.

Die Stadt Altentreptow übernimmt als Grundzentrum und die Gemeinde Burow als Siedlungsschwerpunkt die Versorgungsfunktionen für ihr Umland.

Das Untersuchungsgebiet wird im Osten von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bundesautobahn A 20 gequert.

Neben der Autobahn bilden die Landesstraßen Nr. 35 (Richtung Neubrandenburg kommend über Altentreptow in Richtung Jarmen), Nr. 27 (Neubrandenburg - Groß Teetzleben – Altentreptow – Tützpatz – Altenhagen – Demmin), Nr. 272 (B194 – Altenhagen – Gültz – Burow – Anklam) und die Landesstraße Nr. 273 (Stavenhagen – Wolde – Altentreptow – Werder – Friedland) das Grundgerüst des Straßenhauptnetzes, das durch weitere Gemeinde- und Stadtstraßen ergänzt wird.

Eine Schienentrasse verläuft zwischen Neubrandenburg und Stralsund über Altentreptow.

Bei der Aufstellung der Lärmkarten sind alle Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen berücksichtigt worden.

Im Untersuchungsgebiet betrifft dies die Bundesautobahn A 20 und die Landesstraße 35 von Neubrandenburg nach Altentreptow bis zur Kreuzung Fritz-Reuter-Straße.

Sie wurden im Zuge der Lärmkartierung als Hauptlärmquellen ermittelt und kartiert.

Im Ergebnis der Strategischen Lärmkarten wurde als Belastungsschwerpunkt die Landesstraße 35, von Neubrandenburg kommend bis zur Fritz-Reuter Straße, Altentreptow ermittelt.

Die vom Lärm betroffenen Bereiche sind einmal das einzeln stehende Gehöft Waidmannslust und die mit Einfamilienhäusern bebauten Randbereiche der Landesstraße Eiskellerberg und Neddeminer Straße in der Stadt Altentreptow. Diese Bereiche liegen zum Teil an der anbaufreien Strecke der Landesstraße 35, teilweise an der Ortsdurchfahrt von Altentreptow, die ab dem Ganzkower Weg bis zur Kreuzung verläuft.

Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sind nicht vom Lärm betroffen.

## **2.0 ANALYSE DER LÄRM- UND KONFLIKTSITUATION**

### **2.1 Grenzwerte**

Für die Erfassung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm sind EG-einheitliche Lärmindizes, die mit der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in Nationales Recht aufgenommen wurden, festgelegt.

Die 24 stündige Lärmbelastung (00 Uhr bis 24 Uhr) wird mit dem Lärmindex  $L_{DEN}$  in dB (A) erfasst, die nächtliche Lärmbelastung (22 Uhr bis 06 Uhr) durch den Lärmindex  $L_{Night}$  in dB (A).

Der Lärmindex  $L_{Night}$  in dB (A) ist gleichzusetzen mit dem in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) definierten Beurteilungspegel  $L_{r,N}$  in dB (A) für die Nacht (22 Uhr bis 06 Uhr).

Für die Lärmkartierung in Mecklenburg-Vorpommern wurden Lärmpegel vorgegeben, bei deren Überschreitung (entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 34. BImSchV) Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder ausgeführt werden.

Es wurden folgende Auslösewerte vorgegeben: $L_{DEN} = 65$ dB (A) und $L_{Night} = 55$ dB (A).
--

Folgende Tabelle 1 enthält eine Übersicht über Immissionsgrenz- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes.

### Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{\text{res}}$  und  $L_{\text{ref}}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überrechtlich übertragene der nationalen Grenzwerte auf  $L_{\text{res}}$  und  $L_{\text{ref}}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung Straßen in Ballast des Bundes <sup>5</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>		DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - Beiblatt 1 -	
	Tag in Db(A)	Nacht in Db(A)	Tag in Db(A)	Nacht in Db(A)	Tag in Db(A)	Nacht in Db(A)	Tag in Db(A)	Nacht in Db(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	57	47	45	35	45 - 65	35 - 65
reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35	50	40/35
allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40	55	45/40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45	60	50/45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50	65	55/50
Industriegebiete					70	70		

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des "Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm" in der Fassung vom 31. Oktober 2007) (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>5</sup> Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Fassung des Bundes - Verkehrsminister, VStB 1997 S. 434; 04.08.2008 S. 666

<sup>6</sup> Die Immissionsgrenzwerte der VStB 1997 S. 434; 04.08.2008 S. 666

<sup>7</sup> Richtlinien für städtebauliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-Schutzrichtlinien-SKV) vom 23.11.2007

<sup>8</sup> Verkehrsministerverordnung - 18. BImSchG vom 12.08.1980 (BGBl. I S. 1038)

<sup>9</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 28.08.1988 (GAZB Nr. 28/1988 S. 603)

## 2.2 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Entsprechend der Anlage 3 der strategischen Lärmkarten vom 09.07.2012 werden in der folgenden Tabelle, die vom Straßenverkehrslärm der L35 betroffenen Menschen aufgelistet (lärmbelastete Menschen nach VBEB).

Tabelle 2: Zahl der von Straßenlärm betroffenen Menschen im Belastungsschwerpunktraum

Straße	Anzahl betroffener Menschen		
	Intervalle dB (A)	L <sub>DEN</sub> VBEB (Anzahl der betroffenen Menschen )	L <sub>Night</sub> VBEB (Anzahl der betroffenen Menschen)
L35	über 45- 50		58
	über 50- 55		35
	über 55- 60	41	30
	über 60- 65	51	1
	über 65- 70	2	
	über 70 bis 75	1	
	über 75		

Entsprechend dieser Tabelle und mit Bezug auf die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau Beiblatt 1 werden im Untersuchungsgebiet ganztägig 95 Menschen (>55 dB (A)) und nachts 124 Menschen (>45 dB(A)) erhöhtem Lärm ausgesetzt (siehe Anlagen 1.1 und 1.2).

Von den Auslösewerten, Lärmpegel von L<sub>DEN</sub> = 65 dB (A) und L<sub>Night</sub> =55 dB (A), bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder ausgeführt werden sollten, sind ganztägig 3 Menschen (in Waidmannslust) und nachts 32 Menschen, die in Altentreptow im Bereich der Landesstraße 35 wohnen, betroffen (siehe Anlagen 2.1 und 2.2).

Die Ermittlung der Lärmbelastung für die immissionsrelevanten Abschnitte im Belastungsschwerpunktbereich der Landesstraße 35 wurde der Anlage 4 der strategischen Lärmkarten entnommen. Das Verkehrsaufkommen dieser Straße wurde in Abschnitten untersucht (siehe Anlage 5) und wird durch folgende Parameter charakterisiert:

- ID: Streckenabschnitt der Landesstraße 35
- DTV: durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in KFZ/24 h
- M<sub>tags</sub> maßgebliche stündliche Verkehrsstärke in KFZ/h für tags (06.00- 18.00 Uhr)
- M<sub>abends</sub> maßgebliche stündliche Verkehrsstärke in KFZ/h für abends (18.00- 22.00 Uhr)
- M<sub>nachts</sub> maßgebliche stündliche Verkehrsstärke in KFZ/h für nachts (22.00- 06.00 Uhr)
- P<sub>tags</sub> maßgebender LKW-Anteil in % für tags
- P<sub>abends</sub> maßgebender LKW-Anteil in % für abends
- P<sub>nachts</sub> maßgebender LKW-Anteil in % für nachts

Die Schallemissionen des Verkehrs werden durch den Emissionspegel  $L_{M,E}$  in dB (A) gekennzeichnet. Das ist der Immissionspegel (Mitteilungspegel) in 25 m Entfernung von der Straßenachse und in 4 m Höhe bei freier Schallausbreitung.

Tabelle 3: Liste der Verkehrsdaten der Abschnitte auf der Landesstraße 35, die für die Lärmkartierung der Stadt Altentreptow immissionsrelevant waren.

Verkehrsdaten	ID 10242 Kreuzungsbereich/ Neddeminer Str. – Ganzkower Weg	ID 11474 Neddeminer Str. – Eiskellerweg	ID 11475 Eiskellerberg	ID 16452 Waidmannslust
DTV	10204	9793	9793	9793
$M_{tags}$	657	623	623	623
$M_{abends}$	379	403	403	403
$M_{nachts}$	97	88	88	88
$P_{tags}$	6,5	6,8	6,8	6,8
$P_{abends}$	5,1	6,8	2,5	2,5
$P_{nachts}$	16,4	6,8	7,9	7,9
Geschwindigkeit	50	50	50	100
Achsenabstand	9,0	9,0	4,5	4,5
Belag	Asphalt (nicht geriffelter Gussasphalt)	Asphalt (nicht geriffelter Gussasphalt)	Asphalt (nicht geriffelter Gussasphalt)	Asphalt (nicht geriffelter Gussasphalt)
Steigung	≤ 5%	≤ 5%	≤ 5%	≤ 5%
Emissionspegel tags	62,7	62,6	62,6	67,1
Emissionspegel abends	59,8	58,7	58,7	64,1
Emissionspegel nachts	57,2	54,5	54,5	58,9

In der Tabelle 4 sind die Anzahl der Wohngebäude und die Fläche, deren Lärmbelastung in einer bestimmten Bandbreite (Isophonbänder) liegt, aufgelistet.

Tabelle 4: Geschätzte Zahlen der vom Lärm an der Hauptverkehrsstraße L35 belasteten Fläche und der Wohnungen

Strasse	Schwellenwerte in dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Anzahl der Wohnungen
L 35	> 55	0,97	45
	> 65	0,23	1
	> 75	0,02	0

Im Bereich der Landesstraße 35 bis zur Fritz-Reuter-Straße von Altentreptow sind ca. 46 Wohnungen durch den Verkehrslärm von der Hauptstraße belastet.

Die vom Verkehrslärm belastete Fläche beträgt insgesamt ca. 1,22 km<sup>2</sup>.

## **2.3 Wertung der Analyse der Lärmbelastung und Auswirkungen der Lärmbelastung**

### **2.3.1 Wertung der Analyse der Lärmbelastung**

Das Ergebnis der Analyse der Lärmkartierung Landesstraße 35 im Bereich Altentreptow ist das Folgende:

1. Die Richtwerte der TA Lärm Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Beiblatt 1 werden im Bereich der Landesstraße 35 von Neubrandenburg kommend bis zur Fritz-Reuter-Straße überschritten. Betroffen von der Lärmüberschreitung durch Hauptverkehrsstraßen sind im Stadtgebiet ganztägig 95 Menschen ( $> 55$  dB (A)) und nachts 124 Menschen ( $>45$  dB (A)).
2. Bei Überschreitung der sogenannten Auslösewerte  $L_{DEN} >65$  dB (A) und  $L_{Night} >55$  dB (A) sind entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 34. BImSchV Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung zu ziehen oder einzuführen.
3. Von den Auslösewerten Lärmpegel von  $L_{DEN} = 65$  dB (A) und  $L_{Night} = 55$  dB (A), bei denen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder ausgeführt werden sollten, sind ganztägig 3 Menschen außerhalb des Ortes Altentreptow in Waidmannslust und nachts 32 Menschen im Bereich der Landesstraße 35 von der Fritz-Reuter-Straße bis zum Eiskellerberg betroffen.
4. Lärminderungsmaßnahmen an dem Trassenabschnitt der Landesstraße 35 im Bereich von der Kreuzung der Fritz-Reuter-Straße (Neddeminer Straße) bis zum Wohngebiet Eiskellerberg würden demnach am effektivsten in Bezug auf die Reduzierung der Anzahl der lärmbelasteten Einwohner bzw. auf deren Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraße sein.

### **2.3.2 Auswirkungen der Lärmbelastung**

Bei ständiger Lärmbelastung durch Mittelungspegel über 55 dB(A) tags außerhalb der Gebäude ist zunehmend mit Beeinträchtigungen des psychischen und gesundheitlichen Wohlbefindens zu rechnen (1)

Die Wohnqualität und die Aufenthaltsqualität im Freien sind beeinträchtigt.

Es können Vermögensschäden entstehen, z. B. durch Wertverlust beim Verkauf lärmbelasteter Grundstücke und Wohngebäude.

## 2.4 Lärminderungspotenzial

Das Hörvermögen des Menschen empfindet im Allgemeinen erst Pegeländerungen größer oder kleiner als 1 dB (A) als eine Änderung der Lautstärke. Das bedeutet, dass Lärminderungsmaßnahmen eine Lärmpegelminderung >1 dB (A) aufweisen müssen, um von den Betroffenen als Solche empfunden zu werden (1).

In der Regel ist die Wirksamkeit von Schallschutzmaßnahmen am größten, wenn diese zur Minderung der Lärmemission der Lärmquelle führen.

Ein weiteres Lärminderungspotenzial kann sich durch die Beeinflussung des Ausbreitungsweges des Schalls ergeben. Hierbei wird zwischen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen unterschieden.

Eine Minderung des Straßenverkehrslärms ist erreichbar durch:

- die Vermeidung und durch die Verlagerung des KFZ-Verkehrs, wobei insbesondere die Verringerung des Schwerkraftanteils (Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht) wirksam ist. Dieses Potenzial zur Lärminderung wurde mit dem Bau der Bundesautobahn A 20 bereits angeboten.

- die Verstetigung und Verlangsamung des Verkehrsflusses durch Temporeduzierung, insbesondere in der Zeit zwischen 22 Uhr und 06 Uhr.

Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit  $V_{max} = 50$  km/h auf  $V_{max} = 30$  km/h würde sich der Emissionspegel um 2,6 dB (A) (1) mindern. (Diagramm 2 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90)

Die Geschwindigkeitsreduzierung im Bereich der Ortsdurchfahrt im Kreuzungsbereich auf 30 km/h widerspricht jedoch der Aufrechterhaltung des kontinuierlichen Verkehrsflusses in diesem Bereich und wird aus diesem Grund nicht vorgeschlagen.

Im Bereich Wohnhaus Waidmannslust kann durch eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h eine Reduzierung der Emissionspegel am Tag und in der Nacht um ca. 3,7 dB(A) erreicht werden. (Diagramm 2 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90)

Es besteht hier keine Gefahr der Behinderung des kontinuierlichen Verkehrsflusses.

Dies bedeutet, dass durch die Geschwindigkeitsreduzierung der Emissionspegel tags von 67,1 dB(A) auf 63,4 dB(A) gemindert wird und so der Auslösewert  $L_{DEN} >65$  dB (A) unterschritten werden kann. Der Emissionspegel in der Nacht würde sich von 58,9 dB(A) auf 55,2 dB(A) reduzieren. Damit liegt er leicht über dem Auslösewert  $L_{Night} >55$  dB (A).

- Schallschutzmaßnahmen auf dem Ausbreitungsweg, wie
  - Fahrbahnverengung durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen der Fahrbahn und der schützenswürdigen Bebauung,

- bei Straßenbreiten von bis zu 12,00 m außerhalb der Kreuzung und der Abbiegebereiche sind für die Landesstraße 35 Reduzierungen der Breite bis auf ein Maß von 6,50 m durch Aufbringen von Sperrlinien möglich,
- Der Bau von Lärmschutzwällen, Lärmschutzwänden ist aus Kostengründen nicht realisierbar,
- Schließen von Baulücken in der Straßenfront zum Abschirmen des Innenhofes,
- bei der angrenzenden Bebauung handelt es sich um eine lockere Einzelhausbebauung in offener Bauweise. Die Möglichkeiten durch parallel zur Straße stehende Anbauten Innenhöfe vor Lärm abzuschirmen, obliegt den privaten Eigentümern.

#### Passive Schallschutzmaßnahmen

- Verbesserung der schalldämmenden Wirkung der Außenelemente der Wohngebäude z. B. Schallschutzfenster

Die Nachrüstung von Schallschutzfenstern ist eine weitere Möglichkeit, die durch die privaten Eigentümer realisiert werden kann.

- Einsatz von lärmminderndem Fahrbahnbelag

Bei einem Belagwechsel von nicht geriffeltem Gussasphalt zu einem offenporigen Asphaltbelag (OPA) können nach neueren Untersuchungen bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km /h die Lärmemissionen um 3 dB (A) und mehr gemindert werden. (1)

Das Straßenbauamt Güstrow sollte die Realisierbarkeit des Belagwechsels der Landesstraße L 35 bei Straßensanierungsarbeiten im betroffenen Bereich prüfen.

### **3.0 LÄRMMINDERUNGSMASSNAHMEN**

#### **3.1 Lärminderungsbedarf**

Der Lärminderungsbedarf für die Anwohner des betroffenen Bereiches entlang der Landesstraße 35 Neddeminer Straße und Waidmannslust beträgt, um die Lärmbelastung der Anwohner auf den Lärmindex  $L_{\text{Night}}$  von  $\leq 55$  dB (A) zu reduzieren, 2,2 bis 3,9 dB(A) dB(A).

#### **3.2. Realisierte und geplante Maßnahmen anderer Fachplanungen**

Eine realisierte Maßnahme zur Lärminderung ist die bereits oben erwähnte, im Jahr 2009 vollständig fertiggestellte Bundesautobahn A 20, die neben einer wesentlichen

Verkehrsentlastung auch eine Lärminderung für den Bereich der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 35 bedeutet.

Weitere Maßnahmen zur Lärminderung sind nicht vorgesehen.

### **3.3 Geplante Lärminderungsmaßnahmen**

Es werden folgende Lärminderungsmaßnahmen für den betroffenen Bereich der Landesstraße 35 vorgeschlagen:

1. Verengung der Fahrbahn auf eine Breite von 6,50 m - Erhöhung des Abstandes der Fahrbahn zu schützenswerten Nutzungen durch Sperrlinien beidseitig der Landesstraße 35 (Lärminderung bis zu 1 dB (A) in Höhe der Gebäude Neddeminer Straße 5 bei einer Reduzierung der Fahrbahnbreite um 3,00 m)  
Diese Maßnahme dient auch der Durchsetzung der maximalen Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
2. Belagwechsel bei Straßensanierungsarbeiten von geriffeltem Gussasphalt auf offenporigen Asphalt (Lärminderung bis zu 3 dB (A)) (1)  
Diese Maßnahmen sind Leistungen des Straßenbaulastträgers. Die Realisierung sowie der Zeitraum der Umsetzung sollen im Rahmen der Beteiligung beraten und deren Umsetzung geprüft werden.
3. Einbau von Lärmschutzfenstern
4. Zum Schutz des Wohngebäudes Waidmannslust wird eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h vorgeschlagen.

### **4.0 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND AUSWERTUNG DER STELLUNGS- NAHMEN**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Strategischen Lärmkarten vom 27. März 2013 bis 30. April 2013 wurden durch die Bürger Hinweise und Anregungen gegeben, die in die Planung teilweise eingeflossen sind. (siehe Anhang)

### **Quellenangaben**

- (1) Lärmaktionsplan der Stadt Waren (Müritz) gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie vom 30.12.2009, Bearbeiter: Sachverständigenbüro Dr. Degenkolb für Lärmschutz und Umweltmanagement 18106 Rostock, Knud-Rasmussen Straße 10 im Auftrag der Stadt Waren, Bürgermeister Herr Rhein
- (2) Strategische Lärmkarten nach § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte, Amt Treptower Tollensewinkel, erstellt durch den Umweltsachverständigen Dr. Torsten Lober, Puchower Chaussee 2 in 17217 Penzlin im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom 18.Juni 2012

**Anlagen:** Skizze- Untersuchungsraum zum Lärmaktionsplan  
Auszüge aus dem Kartenwerk der strategischen Lärmkarten vom 18.06.2012

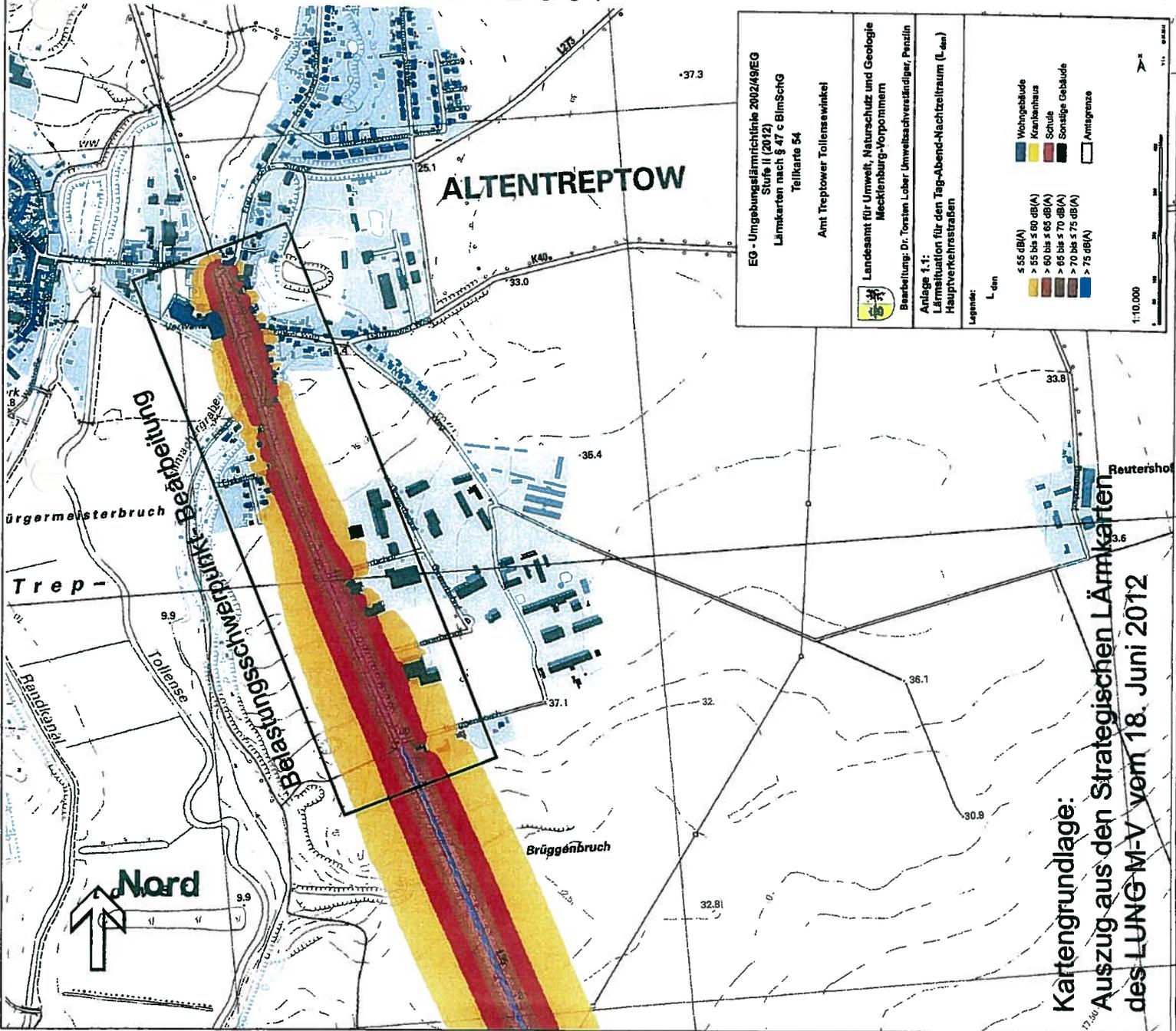
Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte  
AMT TREPTOWER TOLLESENWINKEL

LÄRMAKTIONSPLAN

Entsprechend der Lärmkarten nach § 47 c BImSchG( EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG-Stufe II -2012) für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte

- Amt Treptower Tollensewinkel- ist der Bereich Altentreptow- Neubrandenburger Straße ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich der Lärmimmission auf die umgebende Nutzung.

Für diesen Bereich sollen in einem Lärmaktionsplan geeignete Maßnahmen zur Geräuschminderung geprüft, deren Umsetzung bewertet und bei Realisierung festgeschrieben werden.



EG - Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG  
Stufe II (2012)  
Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
Teilkarte 54  
Amt Treptower Tollensewinkel

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern  
Bearbeitung: Dr. Torsten Lohr, Umweltschutzverständiger, Penzlin

Anlage 1.1:  
Lärmkartierung für den Tag-Abend-Nachtschall (L<sub>den</sub>)  
Hauptverkehrsstraßen

Legende:

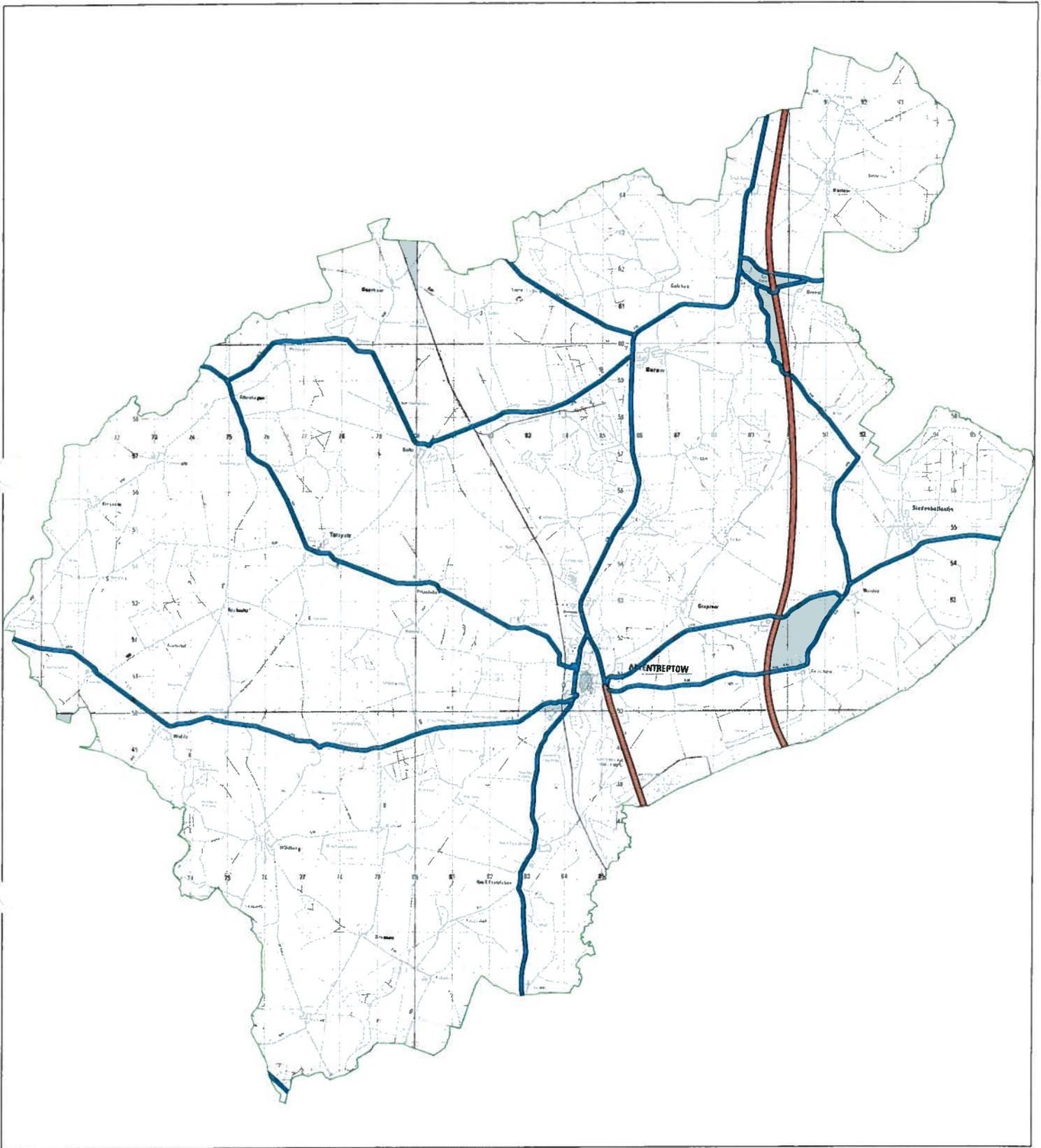
Wohngebäude	55 dB(A)
Kranenhaus	> 55 bis ≤ 60 dB(A)
Schule	> 60 bis ≤ 65 dB(A)
Sonstige Gebäude	> 65 bis ≤ 70 dB(A)
Amalgamgrenze	> 70 bis ≤ 75 dB(A)
	> 75 dB(A)

1:110.000

Kartengrundlage:  
Auszug aus den Strategischen Lärmkarten  
des LUNG M-V vom 18. Juni 2012

Skizze  
Untersuchungsraum zum Lärmaktionsplan





EG - Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG

Amt Treptower Tollensewinkel



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitung: Dr. Torsten Lober Umweltsachverständiger, Penzlin

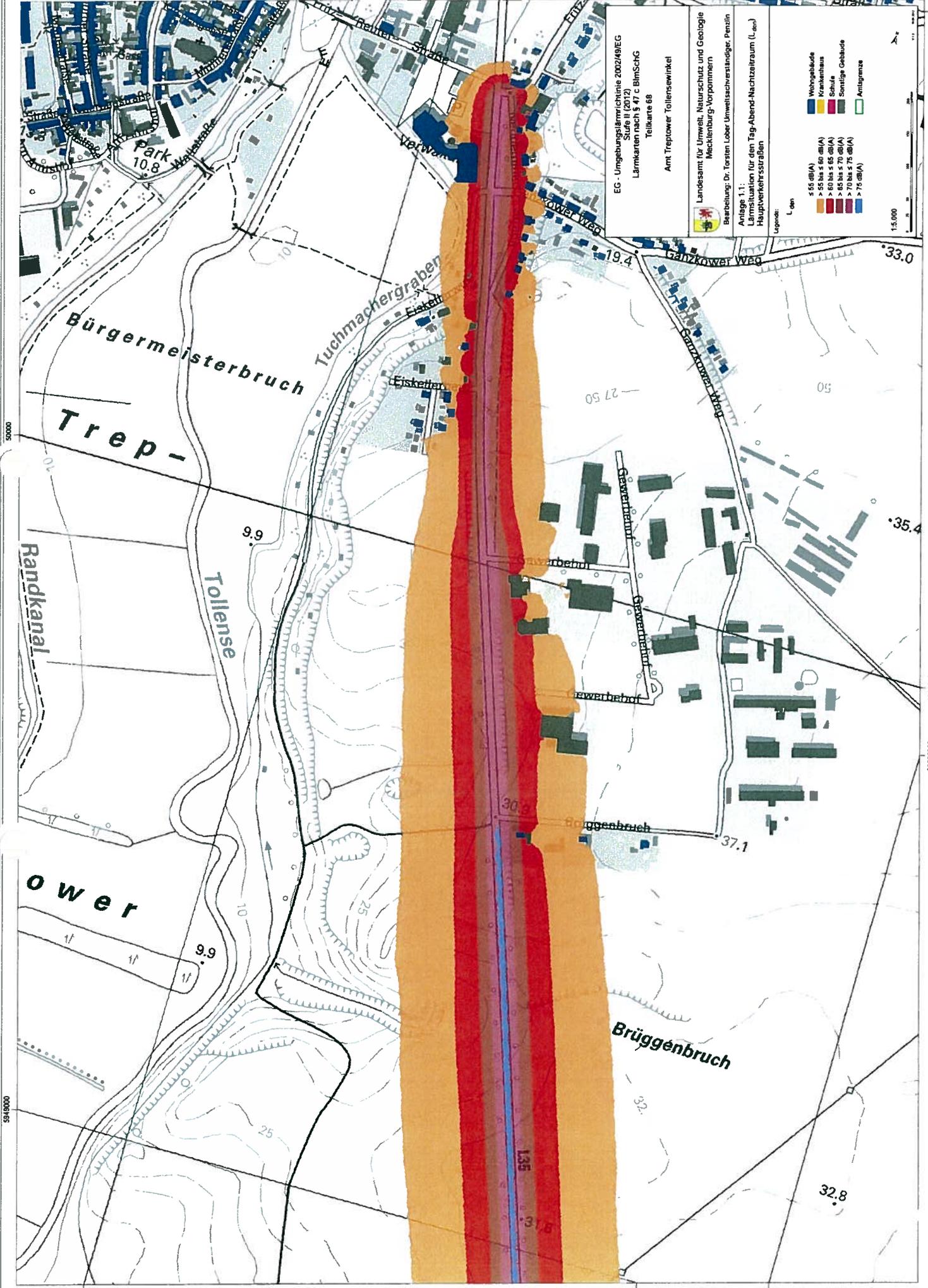
**Anlage 0: Straßennetz**

Legende:

-  Hauptverkehrsstraßen
-  Ergänzungsnetz
-  Amtsgrenze

1:37.600





EG - Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
 Teilkarte 68

Amort Treptower Tollensewinkel

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitung: Dr. Torsten Lober Umweltsachverständiger, Penzlin

Anlage 1.1:  
 Lärmexposition für den Tag-Abend-Nachtszeitraum (L<sub>den</sub>)  
 Hauptverkehrsstraßen

Legende:

Wohngebäude	Leichtbau	Anteilgrenze
Krankenhaus	Schule	
Sonstige Gebäude		

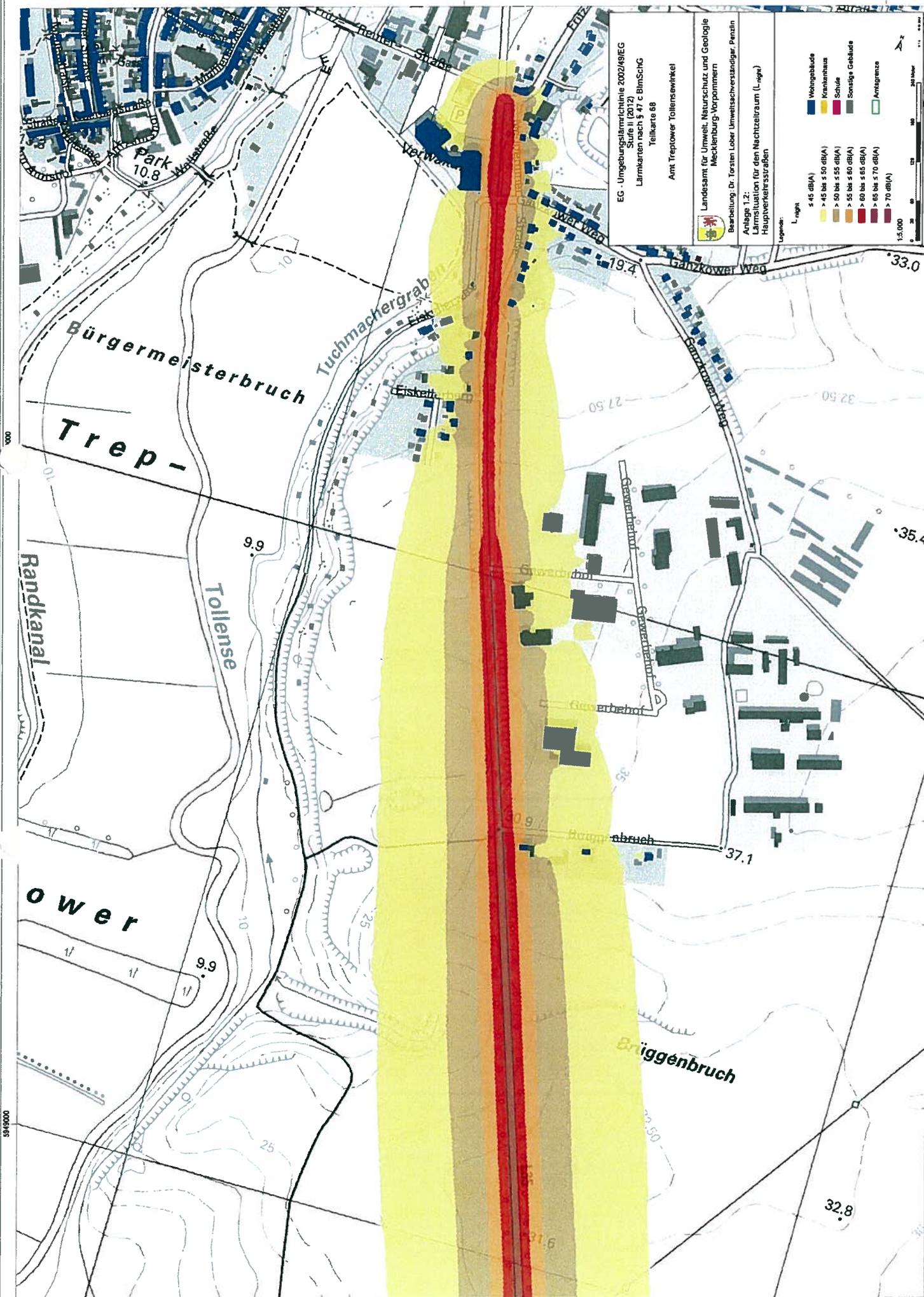
L<sub>den</sub>

< 55 dB(A)	> 55 bis < 60 dB(A)	> 60 bis < 65 dB(A)	> 65 bis < 70 dB(A)	> 70 bis < 75 dB(A)	> 75 dB(A)
------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	------------

1:5.000

0005

0005965



EG - Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
 Teilkarte 68

Amt Treptower Tollensewinkel

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitung: Dr. Torsten Lober, Umweltsachverständiger, Penzin

Anlage 1.2:  
 Landnutzung für den Nachttraum (L<sub>night</sub>)  
 Hauptverkehrsstraßen

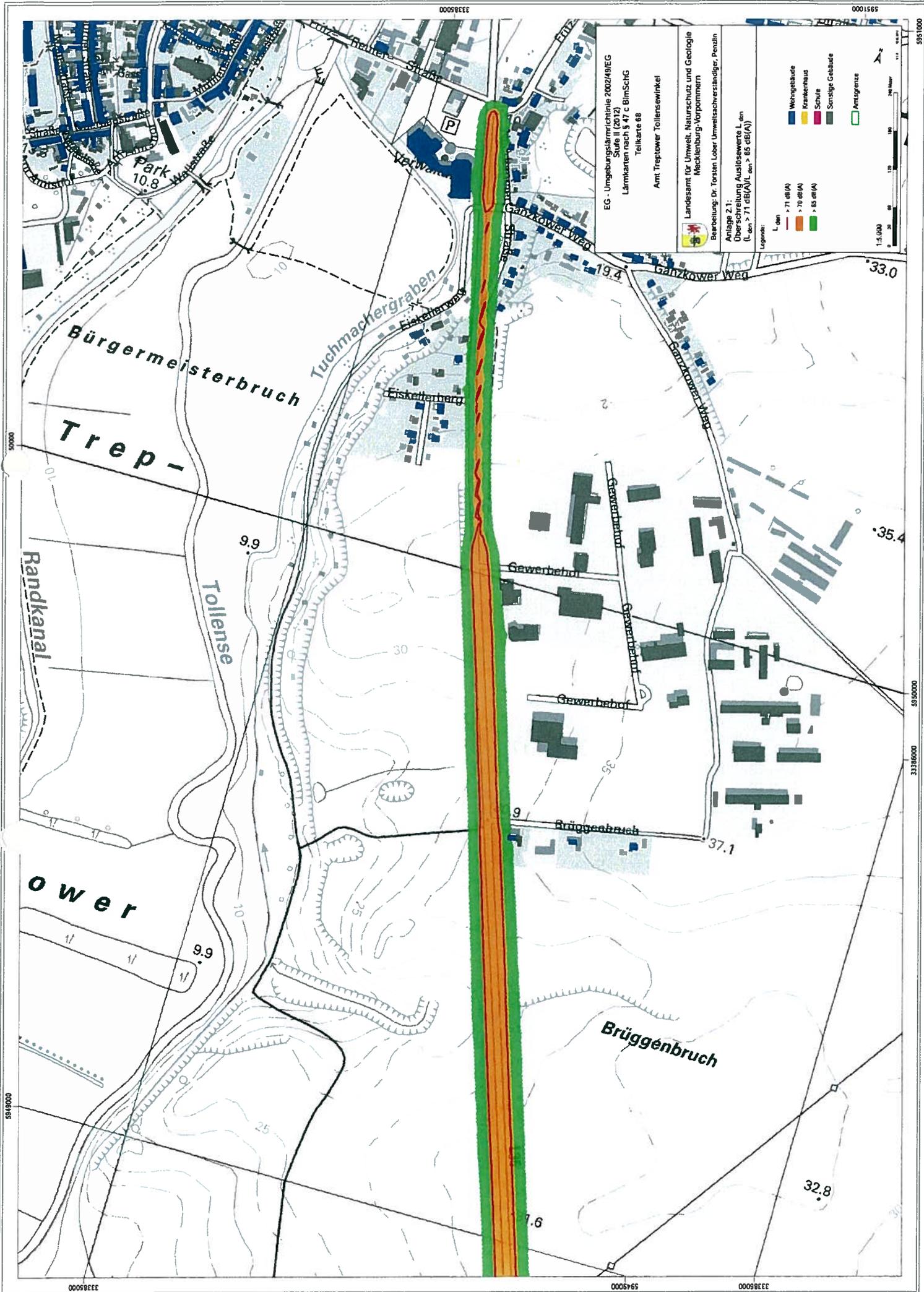
Legende:

Wohngebäude	45 bis ≤ 50 dB(A)
Krankenhaus	50 bis ≤ 55 dB(A)
Schule	55 bis ≤ 60 dB(A)
Sonstige Gebäude	60 bis ≤ 65 dB(A)
Anlagegrenze	65 bis ≤ 70 dB(A)
	> 70 dB(A)

L<sub>night</sub>

1:5.000

0 50 100 150 200 Meter



EG - Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
 Teilkarte 68  
 Amt Treptow Tollensewinkel

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitung: Dr. Torsten Lohr, Umweltsachverständiger, Penzlin

Anlage 2.1:  
 Überschreitung Auslöswerte L<sub>den</sub>  
 (L<sub>den</sub> > 71 dB(A); L<sub>den</sub> > 65 dB(A))

Legende:

L <sub>den</sub> > 71 dB(A)	Wohngebäude
L <sub>den</sub> > 70 dB(A)	Krankenhaus
L <sub>den</sub> > 65 dB(A)	Schule
	Sonstige Gebäude
	Arbeitsgrenze

1:5.000  
 0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 Meter  
 0° 00' 00" N 11° 11' 00" E

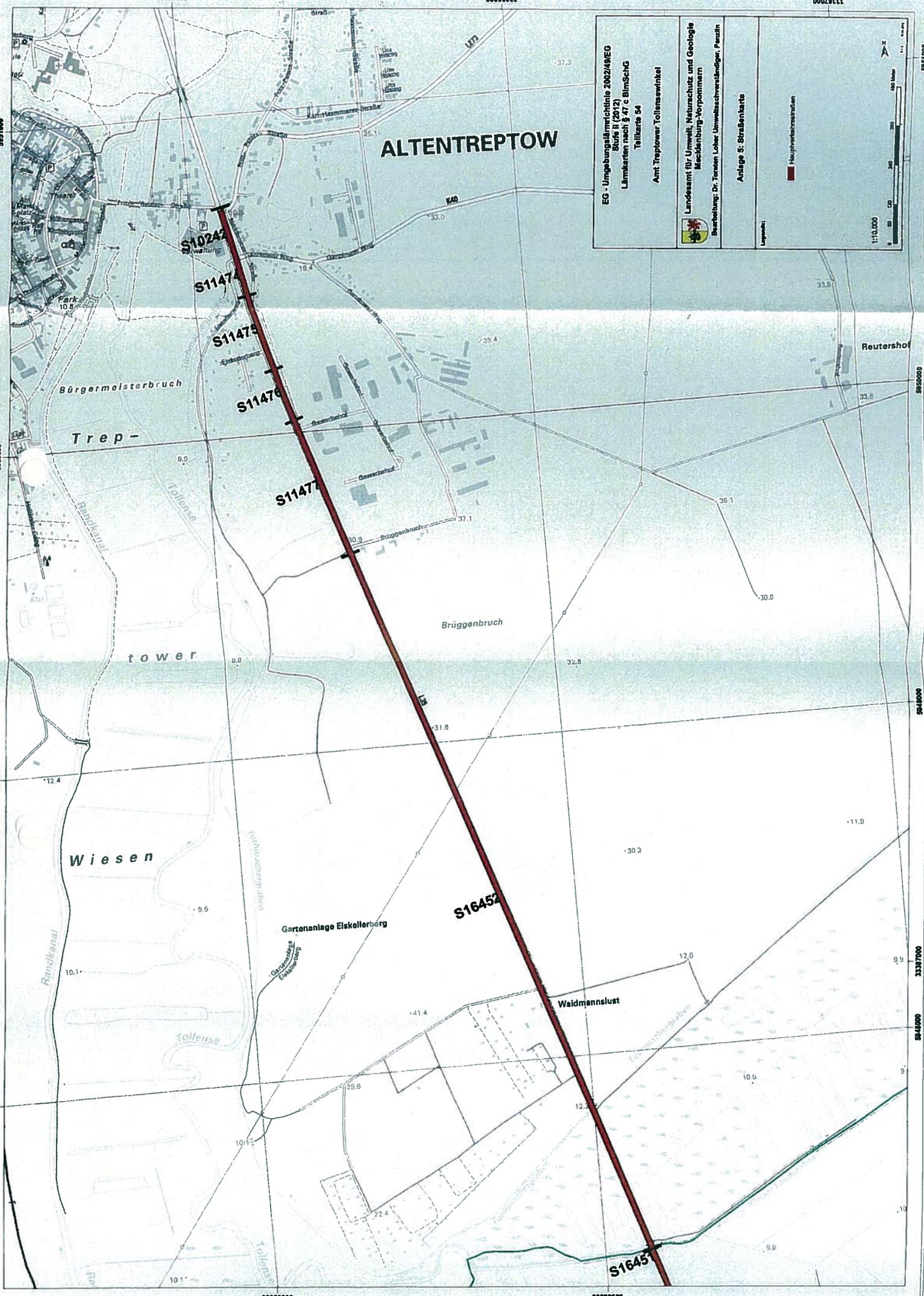
9950000

33186000

0005

0001565





# ALTENTREPTOW

EG - Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG  
 Stufe II (2012)  
 Lärmkarten nach § 47 c BImSchG  
 Teilkarte 54

Amr. Treptower Tollensewinkel

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
 Mecklenburg-Vorpommern  
 Bearbeitung: Dr. Torsten Leber, Umweltschwermetalle, Pansitz

Anlage 5: Straßentafel

Legende:  
 Hauptverkehrsstrassen

1:10.000

0 50 100 150 200 250 300 350 400 Meter

Trep-

Wiesen

Brüggelbruch

Reutershof

Gartenanlage Eiskellerberg

Waidmannslust

S10242

S11474

S11475

S11476

S11477

S16452

S16453

**Anhang: – Frühzeitige Stellungnahmen der Bürger und Abwägung**

**Stellungnahme Nr. 1.1 Familien Albrecht, Walther und Wudke**

Altentreptow, den 14.04.2013

Familien  
Jens Albrecht  
Thomas Waither  
Roland Wudke  
Ganzkower Weg 10, 10a und 10b  
17087 Altentreptow



Bürgermeister der Stadt Altentreptow  
Herr Bartl  
Rathausstr. 1  
17087 Altentreptow

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Diskussion um den Lärmaktionsplan, den die Stadt Altentreptow für den Abschnitt der L 35 zwischen Südkreuzung und Ortsausgang Neubrandenburg bis zum Juli diesen Jahres erstellen will, haben wir als unmittelbar betroffene Bewohner dieses Gebietes mit Interesse verfolgt.

Wir begrüßen Ihre Absicht, unsere Stadt und insbesondere unser Wohngebiet für die Bewohner attraktiver zu gestalten. Um Sie in Ihren Entscheidungen zu unterstützen, möchten wir Ihnen unsere Erfahrungen zugänglich machen und unsere Sicht der Dinge kurz darlegen.

Wir wohnen bereits seit mehr als 10 Jahren im Bereich des Ganzkower Weges in unmittelbarer Nähe der L35. Durch die Fertigstellung der Autobahn A20 und daraus resultierender Umwidmung der B96 zur L35 hat nicht nur die Lärmbelastung auf unseren Grundstücken mehr als signifikant nachgelassen; eine erhebliche Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation war damit verbunden. Allerdings ist auch aus dem Lärmschutzgutachten, das wir eingesehen haben, zu erkennen, dass temporär auch jetzt noch Lärmgrenzwerte deutlich überschritten werden.

Der Straßenlärm der L35 wird in unserem Wohnbereich insbesondere von den überwiegend mit Bäumen bepflanzten Streifen zwischen der L35 und dem Neddeminer Straße gedämpft. Eine Möglichkeit, diese Dämmwirkung zu erhöhen, wäre aus unserer Sicht ein zusätzliche Bepflanzung dieser Streifen mit Buschwerk. Diese Lösung ist u.E. nach nicht nur verhältnismäßig preiswert, sondern auch aus Umweltsichtspunkten erstrebenswert.

Alternativ zur vorher genannten Variante wäre natürlich auch eine Lärmschutzwand zur L35 hin. Diese Variante ist jedoch teuer und nicht gerade umweltfreundlich. Außerdem ist so eine Wand auch für Vandalismus und Beschädigung anfällig (Graffiti).

Eine Förderung von Lärmdämmungsmaßnahmen in oder an Gebäuden ist individuell und dient nicht dem Gemeinwohl. Sollte sich doch jemand zu Umbaumaßnahmen entschließen, bitten wir Sie, uns über geeignete Maßnahmen und die entsprechende Förderhöhe zu informieren.

**Abwägung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Hinweise und Anregungen, mit denen wir folgendermaßen bei der Erarbeitung des Lärminderungsplanes umgehen:

Die Fläche zwischen der L35 und der Neddeminer Straße ist bereits dicht mit Laub- und Nadelgehölzen und Buschwerk bestanden. Eine Verdichtung dieser Bepflanzung, soweit noch möglich bewirkt jedoch nur eine Verstärkung der optischen Trennung, keine Lärminderung.



Eine Lärminderung würde durch die Errichtung eines Walls anstelle der bepflanzten Fläche oder durch die Errichtung einer Lärmschutzwand direkt an der Straße entstehen.

Aus den bereits von Ihnen genannten Gründen werden beide Maßnahmen nicht als Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Da die Landesstraße 35 in der Baulast des Straßenbauamtes Güstrow liegt, obliegt ihm die Realisierung der Lärminderungsmaßnahmen.

Für passive Schallschutzmaßnahmen z.B. dem Einbau von Schallschutzfenstern sind der Eigentümer und der Planer der Maßnahme verantwortlich. Mit einem formlosen Antrag beim Straßenbauamt(SBA) Güstrow, Krackower Chaussee 2, 18273 Güstrow besteht die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen des Programms Lärmsanierung an Bundesfernstraßen. Das Lärmsanierungsprogramm des Bundes wird nach Aussage des SBA Schwerin auch für Landesstraße angewandt.

**Abstimmung**

ja

nein

Enth.

**Stellungnahme Nr. 1.2 Familien Albrecht, Walther und Wudke**

Unserer Meinung nach sollten Dämmungsmaßnahmen die im Freien wirken, im Vordergrund stehen. So ist auch eine generelle oder temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung auf der L35 u.E. nicht zielführend. Der erhöhte Lärmpegel wird im Wesentlichen durch anfahrende oder auch bergaufwärtsfahrende Fahrzeuge verursacht. Für den Bereich Ganzkower Weg/ Neddaminer Straße ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung durchaus sinnvoll. Zwar hat durch die A20 der Verkehr auf der L35 deutlich abgenommen, allerdings wird der Ganzkower Weg in vielen Navigationsgeräten als Zubringer zur Autobahnauffahrt Werder ausgewiesen. Ebenso nutzen seit der Fertigstellung der Biogasanlage viele große landwirtschaftliche Fahrzeuge die L35 und den Ganzkower Weg zum Beliefern der Anlage. Dies führt zu erhöhtem Verkehrsvolumen und damit verbundener Lärm in unserer Straße. Ein Tempolimit, ein Durchfahrtsverbot für Lkw und landwirtschaftliche Fahrzeuge und eine verbesserte Ausschilderung der Autobahn könnten zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen. Die Nutzung der für die Belieferung der Biogasanlage im Gewerbegebiet eigens errichteten Straße muss verpflichtend sein.

Wenn Sie über den Lärmaktionsplan für unseren Wohnbereich entscheiden, bitten wir Sie, unsere Hinweise zu berücksichtigen. Für Nachfragen stehen wir natürlich ebenfalls zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Jens Albrecht*  
Jens Albrecht

*Thomas Walther*  
Thomas Walther

*Roland Wudke*  
Roland Wudke

Die Hinweise zur Verkehrsbelastung des Ganzkower Weges werden zur Kenntnis genommen.  
Für die Erarbeitung des Lärminderungsplanes entlang der Landesstraße sind sie jedoch nicht relevant.

ja

nein

Enth.

**Abstimmung**

**Stellungnahme Nr. 2. Familie Hoppe**

Waidmannslust 1  
12037 Altentreptow  
Fam. Hoppe  
TEL: 037151110235

Aktenresp. 27.05.2013



Stellungnahme

Bezugnehmend auf die Verkaufsanfrage im Anbschliff  
Altentreptow vom März 2013 möchten wir unsere  
Meinung äußern.

Da wir direkt an der L35 wohnen sind wir  
von Lärm stark betroffen, selbst der Einbau von  
Schallschutzfenstern, Hörschutzanlage und anderer  
Maßnahmen brachten nicht den gewünschten Erfolg.  
Unser Vorschlag wäre ein Tempomat oder sogar  
ein Anfahrungschild aufzustellen!

Wir würden uns über eine Rückmeldung o.  
Stellungnahme sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

R. Hoppe

**Abwägung**

Sehr geehrte Familie Hoppe,

Ihr Gebäude Waidmannslust ist ein einzeln stehendes Gebäude im Außenbereich der Stadt Altentreptow. Es steht an der freien Strecke des Landesstraße 35. Zwischen Ihrem Wohnhaus und dem im Zusammenhang bebauten Stadtgebiet liegen zirka 1,6 km. Da es sich bei Ihrem Anwesen nur um ein einzelnes Gehöft handelt, kann das Aufstellen eines Ortseingangsschildes nicht erfolgen.

Ihrem

Vorschlag zur Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit wird gefolgt.

Durch die Reduzierung der Geschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h kann eine Reduzierung der Emissionspegel am Tag und in der Nacht um ca. 3,7 dB(A) erreicht werden. (Diagramm 2 der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen RLS-90)

Dies bedeutet, dass durch die Geschwindigkeitsreduzierung der Emissionspegel tags von 67,1 dB(A) auf 63,4 dB(A) gemindert wird und so der Auslösewert LDEN >65 dB (A) unterschritten werden kann. Der Emissionspegel in der Nacht würde sich von 58,9 dB(A) auf 55,2 dB(A) reduzieren. Damit liegt er leicht über dem Auslösewert L<sub>Night</sub> >55 dB (A).

Diese Maßnahme wird im Lärmaktionsplan aufgenommen und dem Straßenbauamt Güstrow als Baustraßenplaner der Straße als Maßnahme zur Lärminderung des Verkehrs auf der L35 vorgeschlagen.

**Abstimmung**

ja

nein

Enth.

Stellungnahme Nr. 3 Kleingartenverein Weidmannslust	Abwägung	Abstimmung	Enth.
<p>Kleingartenverein Weidmannslust Neubrandenburg e.V. Dana Guderian KnuD-Rasmussen-Str. 52 17493 Griefswald 03834-843778</p> <p>20.04.2013</p> <p><u>Hauptausschuss- Lärmaktionsplan</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 3/2013 und bitten darum, zu prüfen, ob im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Bereich Altentreptow-Neubrandenburger Str. L 35 in Höhe Weidmannslust von derzeit erlaubtem Tempo 100 auf Tempo 80, 70 oder 60 beschränkt werden kann. Damit wäre der Verkehrssicherheit genauso gedient, wie dem Geräuschpegel.</p> <p>Die Lärmbelastung in der Kleingartenanlage ist besonders in Straßennähe, aber auch weiter entfernt (abhängig von den Windverhältnissen) recht hoch. Bei begrenzter Geschwindigkeit würde der Geräuschpegel der Fahrzeuge deutlich geringer sein als derzeit, zumal sich viele Autofahrer nicht mal an die maximal erlaubten 100 km/h halten.</p> <p>Außerdem würde auch ein Unfallschwerpunkt entschärft werden. Das Straßenverkehrsamt hat unsere mehrfach geäußerte Bitte nach einem Tempolimit von 70 km/h stets zurückgewiesen, da es sich seinerzeit um eine Bundesstraße gehandelt habe und bei den an dieser Stelle vorgefallenen, recht zahlreichen Unfällen (noch) kein Todesopfer zu beklagen war.</p> <p>Vielleicht ergibt sich ja im Rahmen des Lärmaktionsplanes die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung. Die Mitglieder unseres Vereines würden diese jedenfalls sehr begrüßen, genauso wie die im Tollensatal lebenden Tiere.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>Dana Guderian</i> Guderian für den Vorstand des Vereines</p>	<p>Sehr geehrte Mitglieder des Kleingartenvereines Weidmannslust, im Rahmen des Lärmaktionsplanes wird zum Schutz der Wohnnutzung Weidmannslust die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 60 km/h geprüft.</p> <p>Laut strategischen Lärmkarten nach § 47c Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 18. Juni 2012 wurden für die Lärmkartierung in Mecklenburg-Vorpommern Lärmpegel vorgegeben, bei deren Überschreitung (entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der 34. BImSchV) Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder ausgeführt werden sollten. Diese Auslösewerte betragen tags L<sub>DEN</sub> = 65 dB (A) und nachts L<sub>Night</sub> = 55 dB (A).</p> <p>Die Kleingartenanlage Weidmannslust liegt nicht innerhalb der Bereiche in denen eine Überschreitung dieser Lärmpegel auftritt.</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>

